



Kleinbaugesuch

Eingang

- ➔ Dieses Formular und alle Beilagen sind **im Doppel** an den Gemeinderat, Unterdorf 6, 4254 Liesberg Dorf, einzureichen.
- ➔ Grundlagen: Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) / Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11), Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Liesberg (www.liesberg.ch/reglemente).

Adressen

Gesuchsteller/in	Name	Tel. P.
	Strasse/Nr.	Tel. G
	PLZ/Ort	Mobile
	E-Mail	
Grundeigentümer/in	Name	Tel. P.
	Strasse/Nr.	Tel. G
	PLZ/Ort	Mobile
	E-Mail	
Rechnungsstellung an:	Name	
	Adresse	

Projektdaten

Art Kleinbaute	Bezeichnung	
	Länge	Breite
	Höhe	Fläche
	Material/Farbe	
Standort Kleinbaute	Strasse/Nr./PLZ/Ort	
	Parzelle Nr.	Zone

Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in

Bitte beachten: Die Unterschriften sind auch auf dem Situationsplan und den Beilagen erforderlich.

Gesuchsteller/in	<u>Unterschrift</u>	Grundeigentümer/in	<u>Unterschrift</u>
_____		_____	
_____		_____	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Unterschriften Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke

Name/Adresse	<u>Unterschrift</u>	Name/Adresse	<u>Unterschrift</u>
_____		_____	
_____		_____	
Parzelle Nr.		Parzelle Nr.	
Ort, Datum		Ort, Datum	
Name/Adresse	<u>Unterschrift</u>	Name/Adresse	<u>Unterschrift</u>
_____		_____	
_____		_____	
Parzelle Nr.		Parzelle Nr.	
Ort, Datum		Ort, Datum	

Unterlagen

Erforderliche Unterlagen	<input checked="" type="checkbox"/> 1) Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und Vermessung inkl. Grenzabstand	2-fach
	<input checked="" type="checkbox"/> 1) Plan / Prospekt mit Vermessung	2-fach
	<input type="checkbox"/> 2) Detailausführungen Kleinbaute (Skizze, Plan etc.)	2-fach
	<input type="checkbox"/> 2) Prospekt mit Detailangaben zur Kleinbaute	1-fach

Bewilligung

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt Gebühr CHF _____
 Verwaltungsaufwand: siehe nächste Seite Abschnitt B) Abs. 2 CHF _____

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe Seite 2.

Liesberg,

EINWOHNERGEMEINDE LIESBERG
 Für den Gemeinderat

1) Unterlagen zwingend einzureichen
 2) Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich

M. Wackernagel
 Präsident

Julia Bircher
 Gemeindeverwalterin

Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann, gestützt auf § 133 Baugesetz, innert 10 Tagen - vom Datum der Zustellung an gerechnet - bei der Baurekurskommission in Liestal (Bau- und Umweltschutzdirektion, Aktuariat der Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal) schriftlich begründete Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdebegründung ist im Doppel einzureichen.

A) Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11)

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2,50 m ab bestehendem Terrain aufweist;
- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung;
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers;
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang;
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege;
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan;
- g. umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden;
- c. geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Solaranlagen, sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonalen oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;
- f. Stützmauern bis maximal 1,20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;
- g. im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;
- h. Umnutzungen in Gewerbezonon, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;
- i. freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamte Grundfläche von 6 m² pro Parzelle nicht überschreiten.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

B) Verfahren und Eingabe der Unterlagen

1. Gesuche sind mit den notwendigen Unterlagen im Doppel dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann ergänzende Unterlagen verlangen.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeindeverwaltung Liesberg angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin verrechnet.
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben. Gemäss § 127 des Raumplanungs- und Baugesetzes kann die Baubewilligungsbehörde bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen Verfahrenskosten bis CHF 3'000 erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen oder aber eingegangene Einsprachen rechtskräftig entschieden und ist das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen erteilt.
6. Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat.

→ Ergänzende Informationen siehe Wegleitung Baugesuche Kanton Basel-Landschaft

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/bauinspektorat/formulare/wegleitungen-formulare-meldekarten/wegleitungen>

Für weitere Auskünfte steht die Gemeindeverwaltung Liesberg gerne zur Verfügung.